

IV B 1 b

REGLEMENT

betreffend die Referendumsquoren der Kirchgemeinden und die Publikation von Beschlüssen der Kirchgemeindeversammlung

(vom Kirchenrat beschlossen am 24. Februar 2025)

Gemäss § 84 der Kirchenverfassung sind Beschlüsse einer Kirchgemeindeversammlung der Gesamtheit der stimmberechtigten Gemeindeglieder zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen, wenn es innert 30 Tagen seit der Publikation die vom Kirchenrat durch Reglement festgelegte Mindestzahl von stimmberechtigten Gemeindegliedern unterschriftlich verlangt. Nicht diesem Referendum unterliegen Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung, die persönlicher Natur sind (insbesondere die Wahlen in die Synode und die Kirchenvorstände sowie Pfarrwahlen) oder Beschlüsse dringlicher Natur. Der Kirchenrat regelt ferner gemäss § 40 der Organisationsordnung, wie die dem Referendum unterliegenden Beschlüsse zu publizieren sind. Gestützt auf diese Verordnungskompetenz erlässt der Kirchenrat das folgende Reglement.

Referendumsquoren

§ 1

Für die Ergreifung des Referendums gegen endgültige Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung, die weder persönlicher noch dringlicher Natur sind, gelten für die folgenden Gemeinden die folgenden Mindestquoren:

| | |
|---|--------------------|
| Für die Münstergemeinde | 100 Unterschriften |
| Für die Kirchgemeinde Gundeldingen-Bruderholz | 100 Unterschriften |
| Für die Kirchgemeinde Basel West | 250 Unterschriften |
| Für die Kirchgemeinde Thomas | 50 Unterschriften |
| Für die Kirchgemeinde Kleinbasel | 150 Unterschriften |
| Für die Kirchgemeinde Riehen-Bettingen | 150 Unterschriften |

Publikationsvorschriften

§ 2

Der Kirchenvorstand publiziert die dem Referendum unterliegenden Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung im Gemeindeteil des Kirchenboten. Die Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlungen müssen nicht im vollen Wortlaut im Kirchenboten publiziert werden. Es genügt, wenn der Gegenstand des Beschlusses in der Publikation genannt wird und angegeben wird, bei wem oder wo der volle Wortlaut erhältlich ist.

Inkrafttreten

§ 3

Dieses Reglement tritt sofort in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement vom 15. August 2011.